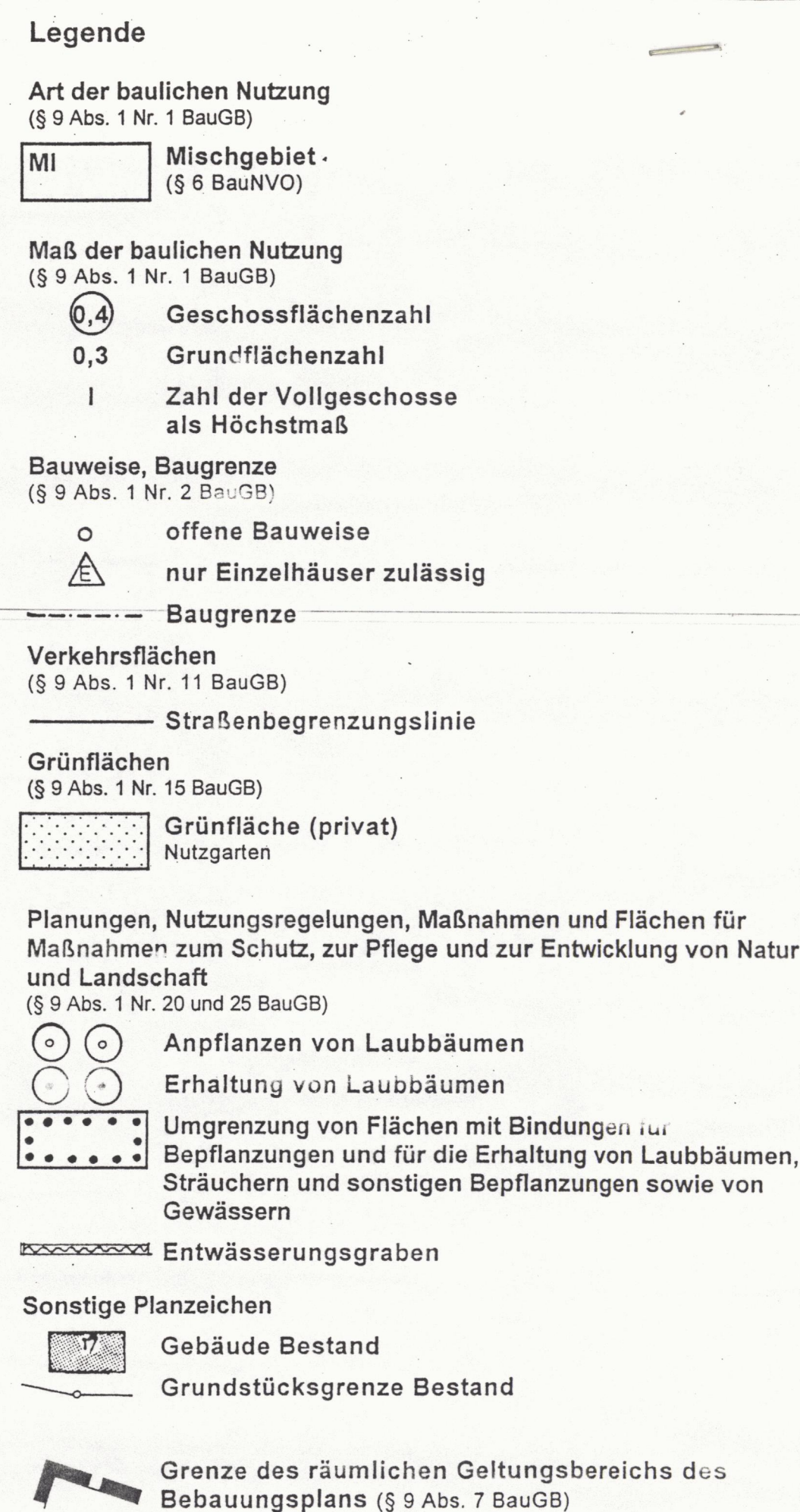




STADT BÜDINGEN
STADTTEIL RINDERBÜGEN
Bebauungsplan **“Am Reichenbach”**
M.: 1:1.000
Stand: März 2001
Architekturbüro Möser **GbR**
Am Eckelgarten 5 63654 Büdingen - Rinderbügen
Tel. 06049/530 Fax 06049/1717

- 5.1 Für die ordnungsgemäße Abführung der häuslichen Abwässer sowie des anfallenden Niederschlagswassers ist die Entwässerungssatzung der Stadt Bidingen vom 24.06.1994 maßgebend.
 - 5.1.1 Gemäß § 51 Abs. 3 HWG soll, soweit wasserwirtschaftliche und gesundheitliche Belange nicht entgegenstehen, Niederschlagswasser von demjenigen verwertet werden, bei dem es anfallt (z. B. in Zisternen). Niederschlagswasser ist als Brauchwasser zu verwenden.
 - 5.1.2 Für eine konzentrierte Versickerung von Dachflächenwasser über Versickerungsanlagen ist eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich, wenn der Flurabstand zum höchsten natürlichen Grundwasserleiter weniger als 1,50 m beträgt. Eine konzentrierte Versickerung von Niederschlagswasser, das über das natürliche Ausmaß verschmutzt ist (z.B. von Parkplätzen oder Straßen) wird nicht gestattet, dieses Wasser ist der öffentlichen Kanalisation zuzuführen.
- 5.2 Der Verwendung von Solaranlagen stehen keine Bedenken entgegen.
- 5.3 Es besteht grundsätzlich die Möglichkeit, daß bei Ausschachtungsarbeiten bisher unbekannte Altablagerungen angeschnitten werden. Dabei kann es sich u. U. um gesundheitsgefährdende Stoffe handeln. Um eine Gefährdung zu vermeiden und die ordnungsgemäße Beseitigung der Abfallstoffe gem. § 4 Abs. 1 Abfallgesetz (AbfG) zu gewährleisten, sind neu entdeckte Bodenverunreinigungen (verseuchtes Erdreich oder Abfallablagerungen) unverzüglich der nächsten Polizeidienststelle oder der Stadtverwaltung anzuzeigen.
- 5.4 Bei Erdarbeiten können jederzeit Bodendenkmäler entdeckt werden. Diese sind nach § 20 HDSchG unverzüglich dem Landesamt für Denkmalpflege, Schloß Biebrich / Ostflügel, Wiesbaden oder der Archäologischen Denkmalpflege des Wetteraukreises zu melden.
- 5.5 Sollte während der Baugrubenherstellung Grundwasser aufgeschlossen und dessen Ableitung erforderlich werden, ist eine Anzeige bei der Unteren Wasserbehörde erforderlich. Diese entscheidet, ob eine Erlaubnis für die Grundwasserableitung beantragt werden muß.

- Obstgehölze

B. Pflanzen, die Kletterhilfen brauchen:

- *Actinidia-arguta* (Strahlengriffel)
- *Akebia quinata* (Akebie)
- *Aristolochia macrophylla* (Pfeifenwinde)
- Clematis-Arten
- *Humulus lupulus* (Hopfen)
- *Lonicer-Arten* (Geißblätter)
- *Parthenocissus quinquefolia* (Jungferrebe)
- *Polygonum aubertii* (Knöterich)
- *Vitis-Arten* (Weinreben)
- *Wisteria sinensis* (Blauregen)